



## Corona-Impfung: Start zunächst in Pflegeheimen

Der Aufbau der 26 Impfzentren in Nordrhein ist erfolgreich abgeschlossen. Land, Kommunen und die KV Nordrhein sind darauf vorbereitet, die größte Impfkaktion der Medizingeschichte zu starten. Mehrere Tausend Ärztinnen, Ärzte und Helfende in Nordrhein haben sich bereits freiwillig für die Mitarbeit in Impfzentren und mobilen Impfteams gemeldet. „Das überwältigende Engagement macht mich froh und stolz. Es zeigt: Auf die Niedergelassenen kann man sich verlassen“, sagt Dr. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. „Es tut gut, Sie bei dieser Mammutaufgabe an unserer Seite zu wissen.“

Voraussichtlich Anfang der kommenden Woche will die europäische Arzneimittelbehörde EMA ihre Entscheidung über die Zulassung des mRNA-Impfstoffes von Biontech/Pfizer treffen. Bereits am heutigen Freitag hat der Bundesgesundheitsminister eine Impfverordnung unterzeichnet, die eine verbindliche Priorisierung der Impfberechtigten auf Basis der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission vorgibt. Dass eine Priorisierung notwendig ist, hängt damit zusammen, dass zu Anfang nur verhältnismäßig geringe Mengen an Impfstoff zur Verfügung stehen werden. Es gilt deshalb als ausgemacht, dass als erste Gruppe noch in diesem Jahr die Bewohner und Mitarbeiter in Pflegeheimen und vergleichbaren Einrichtungen der Eingliederungshilfe geimpft werden. Sobald der Impfstoff ausgeliefert wird, soll dort nach dem Willen des NRW-Gesundheitsministers auch sofort mit den Impfungen begonnen werden. Als wahrscheinliches Startdatum wird der 27. Dezember genannt.

### Pflegeheime und Hausärzte angeschrieben

Die KVNO hat bereits alle Pflegeheime in Nordrhein, die von den Kreisen und kreisfreien Städten als prioritär eingestuft worden sind, angeschrieben und um Unterstützung bei der Organisation der Impfung gebeten. Die Einrichtungen werden ersucht, insbesondere geeignete Räumlichkeiten für die Rekonstitution zur Verfügung zu stellen, außerdem festzustellen, wie viele Personen sich impfen lassen wollen, den Bewohnern vorab über die Impfung aufzuklären und Einwilligungen einzuholen. Die Terminierung läuft über die KVNO. Am Tag der Impfung liefert ein Spediteur im Auftrag des Landes den Impfstoff nach gemeldetem Bedarf direkt an das Pflegeheim, wo er zum vereinbarten Termin von einem mobilen Team aus ärztlichem und nichtärztlichem Personal aufbereitet und an die Bewohner und Mitarbeiter verimpft wird.

Auch mit den Hausärzten und hausärztlichen Internisten, die Patienten in Pflegeheimen betreuen, hat die KVNO bereits Kontakt aufgenommen. „Es wäre von Vorteil, wenn vorrangig die Ärztinnen und Ärzte in Pflegeheimen impfen, die die Patientinnen und Patienten kennen – auch im Hinblick auf etwaige Unverträglichkeiten oder Ängste“, so Bergmann.

Erst wenn weitere Mengen an Impfstoff zur Verfügung stehen, sollen auch die Impfungen in den Impfzentren beginnen. Hier sieht die Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums vor, dass zunächst Frauen und Männer über 80 Jahre geimpft werden sollen, weil sie ein besonders hohes Risiko auf einen schweren oder gar tödlichen Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben. Die Terminvergabe wird über die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes – 116 117 – organisiert, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich auch online.



## Rahmenbedingungen des ärztlichen Einsatzes geklärt

KVNO-Chef Bergmann verweist darauf, dass auch die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Ärztinnen und Ärzten sowie von nicht-medizinischem Personal in den nordrheinischen Impfböden inzwischen abgestimmt sind: „Wir haben mit dem MAGS die vertraglichen Fragen abschließend geklärt. Alle Ärztinnen und Ärzte, die in Impfböden und mobilen Impfböden tätig werden, erhalten einen Honorarvertrag, der ihre Aufgaben und die entsprechende Vergütung regelt.“ Für die Tätigkeit im Impfböden und in den mobilen Einheiten ist zudem geregelt, dass die Grundsätze der Staatshaftung greifen. Ärztinnen und Ärzte, die sich auf einem der Freiwilligenportale von Land und KVNO bzw. ÄKNO eingetragen haben, erhalten den Vertrag in den nächsten Tagen per Post zugesandt.

## Neue Formulare OEGD und 10C für Corona-Tests

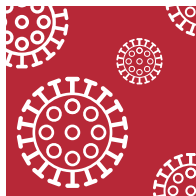
Die wiederholte Änderung der Corona-Testverordnung – zuletzt zum 1. Dezember 2020 – machte auch Anpassungen bei den Formularen OEGD und 10C für die Beauftragung des Labortests auf SARS-CoV-2 notwendig. Das führt dazu, dass manche Formularvorlagen zum Jahresende ungültig werden, andere für eine Übergangszeit gelten und wieder andere zum Januar 2021 neu eingeführt werden. Die Formulare tragen unten rechts einen Aufdruck für das Jahr und den Monat, in dem sie eingeführt wurden – zum Beispiel „11.2020“. Dieser Aufdruck macht die Fassungen unterscheidbar. Wir haben die Änderungen und Gültigkeit der einzelnen Formulare im Folgenden für Sie zusammengefasst:

### Muster OEGD

Vorlage 08.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Grundlage: TestV vom 1.8.2020</li><li>■ Verwendung bis: 31.12.2020</li></ul>
Vorlage 11.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Grundlage: TestV vom 14.10.2020</li><li>■ Verwendung bis Restbestände aufgebraucht sind (keine Stichtagsregelung)</li></ul>
Vorlage 12.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Grundlage: TestV vom 1.12.2020</li><li>■ Verwendung ab: 16.12.2020</li><li>■ Änderung: Ankreuzfeld für Einreisende aus Risikogebieten im Ausland entfällt</li><li>■ Laborveranlassung für: asymptomatische Personen nach TestV (inkl. Corona-Warn-App)</li></ul>

**Hinweis:** Werden Antigen-Schnelltests durchgeführt, ist kein Auftrag nach Formular OEGD erforderlich, da das Abstrichmaterial in der Praxis untersucht wird. Die Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen erfolgt in diesen Fällen in der Arztpraxis.

Um Engpässe zu vermeiden, wird der Formulareservice so lange Formulare der Fassung „11.2020“ verschicken, bis die Restbestände aufgebraucht sind. Erst dann erfolgt die Auslieferung des neuen Formulars OEGD in der Fassung „12.2020“. Der Übergang von der Version „11.2020“ zu „12.2020“ erfolgt damit ohne Stichtagsregelung.



## Muster 10C

Das Formular 10C soll künftig einzig für die Beauftragung einer diagnostischen Abklärung, also des Verdacht auf eine Corona-Infektion aufgrund von Symptomen, verwendet werden. Alle weiteren Aufträge zu Testungen erfolgen über das Formular OEGD.

Vorlage 6.2020	■ Verwendung bis: 31.12.2020
Vorlage 01.2021	■ Verwendung ab: 1.1.2021 ■ Änderung: Ankreuzfeld „Testung nach Meldung erhöhtes Risiko durch Corona Warn App (GOP 32811)“ entfällt ■ Laborveranlassung für: symptomatische Patienten (EBM)

## Bezug von Schutzmaterial über die KV Nordrhein

Die Beschaffung und Verteilung des pandemiebedingten Mehrbedarfs (§ 105 SGB V) von Schutzmaterial an die Praxen wird, wie bereits im November mit- geteilt, hauptsächlich durch die KVNO erfolgen. Die zur Auslieferung vorgesehenen Mengen an Schutzmaterial werden – abhängig von der Verfügbarkeit auf den Beschaffungsmärkten – so angepasst, dass durch die Praxen keine Einzelbeschaffung mehr notwendig sein sollte.

Bitte beachten Sie, dass Mehrbedarfs-Aufwendungen für Schutzmaterial, das durch die Praxen selbst beschafft wird, nur noch in Einzelfällen erstattet werden können. Für eine Erstattung muss plausibel dargelegt werden können, warum zusätzlich zu dem von der KVNO bereitgestellten Schutzmaterial weiteres Schutzmaterial bestellt wurde. Ein Grund dafür könnte z. B. sein, dass die von der KVNO bereitgestellten Mengen für die jeweilige Praxis im Einzelfall nachweislich nicht ausreichend sind, um das Praxispersonal angemessen und bis zum nächsten Ausgabetermin durchgehend zu schützen.

Sobald neue Termine und Bestellfristen für die nächste Schutzmaterial-Ausgabe im neuen Jahr feststehen, werden wir umgehend informieren. Die Bestellung von Schutzausrüstung erfolgt dann wie gewohnt über das KVNO-Portal und die Ausgabe an die Praxen im Rahmen fest terminierter regionaler Verteilaktionen.

Hinsichtlich der Kostenerstattung von Schutzmaterialien, das durch Praxen bereits selbst beschafft worden ist, haben wir inzwischen ein Verfahren erarbeitet, wie gesammelte Rechnungen möglichst schnell und bürokratiearm über ein entsprechendes Formular an die KVNO übermittelt werden können. Anfang Januar werden wir Sie konkret darüber informieren, wie Sie Ihre Rechnungen einreichen können. **Bitte senden Sie uns bis dahin keine Rechnungen zu!**



## Testzentren: Öffnungszeiten über die Feiertage

Fast alle der derzeit 19 Corona-Testzentren der KV Nordrhein bieten ihre Dienste auch über die Weihnachtsfeiertage und zwischen den Jahren an. Damit stellt die KVNO auch in dieser Zeit sicher, dass bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion schnell und konsequent gehandelt werden kann. Im Falle von Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten, stehen an Feiertagen und außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten außerdem die 77 Notdienstpraxen in Nordrhein für die Abklärung zur Verfügung.

Auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) finden Sie eine Übersicht darüber, welches Testzentrum im Zeitraum 24.12.20 bis 01.01.21 zu welchen Zeiten geöffnet hat.



[Übersicht: Corona-Testzentren in Nordrhein – Öffnungszeiten über die Feiertage \(PDF, 94KB\)](#)

### Häufige Fragen und Antworten

#### **Wie häufig darf das eigene Personal von Vertragsarztpraxen und Praxen anderer humanmedizinischer Heilberufe wie Physiotherapeuten mittels Schnelltest (PoC-Antigentest) getestet werden?**

Pro Monat und Beschäftigtem können Arztpraxen die Sachkosten für zehn Antigentests abrechnen. Nicht abrechenbar ist die Abstrichleistung.

Praxen anderer humanmedizinischer Heilberufe wie Physiotherapeuten haben Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest (PoC) pro Beschäftigtem und Woche. Beschaffung und Durchführung der PoC-Antigentests darf jedoch nur über einen Vertragsarzt erfolgen. In diesem Fall kann der Vertragsarzt Sachkosten und Abstrichleistung abrechnen. Weitere Informationen zur Abrechnung entnehmen Sie bitte unserer [Vergütungsübersicht](#).

#### **Seit 16. Dezember haben Einreisende aus dem Ausland keinen Anspruch mehr auf einen kostenlosen präventiven Corona-Test. Heißt das, dass es auch keine Testpflicht für Reiserückkehrer mehr gibt?**

Nein. Die bundesweit geltende „Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten“ gilt nach wie vor. Danach ist auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes nach Einreise ein Testnachweis vorzulegen. Gefordert ist dann der Nachweis eines negativen Coronavirus-Tests in deutscher, englischer oder französischer Sprache (als Papier- oder Digitaldokument). Die zugrundeliegende Testung darf höchstens 48 Stunden zurückliegen.



[Weitere Informationen auf der Internetseite des Landes NRW unter dem Punkt „Corona-Einreisebestimmungen“](#)



# KVNO Praxisinformation

18. Dezember 2020

## Häufige Fragen und Antworten

### **Wie ist das ärztliche Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung des Anspruchs auf einen Corona-Test als mögliche Kontaktperson abrechenbar?**

Das ärztliche Gespräch wird mit fünf Euro vergütet, sofern im Rahmen des Gesprächs festgestellt wird, dass kein Test durchgeführt werden muss. Zur Abrechnung der Leistung ist die neue Symbolnummer 97126 anzugeben.

Weitere Fragen und Antworten zur aktuellen Testverordnung und anderen Corona-Themen finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw)

